

Förderverein PRO ASYL e.V. Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge

Satzung (in der Fassung vom 28. August 2021)

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein PRO ASYL e.V. – Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge“. Der Verein ist unter der Vereinsregister-Nr. 9115 vom 08.11.2007 im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Vereins im Sinne der Abgabenordnung ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene.
- (4) Der Verein ist und arbeitet überparteilich.
- (5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die Unterstützung und Hilfe für Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention, für politisch Verfolgte nach dem Grundgesetz sowie für andere Flüchtlinge, Migrantinnen und Migranten, die des Schutzes und Beistandes bedürfen; sowie Förderung und Durchführung von Maßnahmen, die das Verständnis für diese Personengruppen wecken und ihr Los erleichtern helfen,
 - b. die Leistung von Bildungsarbeit mittels Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren und Tagungen sowie durch die Veröffentlichung von Schriften, Rechercheberichten und die Durchführung von Ausstellungen zur Flüchtlingsthematik,
 - c. die Durchführung öffentlichkeitswirksamer Kampagnen und Aktionen sowie allgemeiner Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, mit dem Ziel, über Menschenrechts- und Flüchtlingsthemen zu informieren.
- (6)
 - a. Der Verein beschafft Mittel wie Spenden, Mitgliedschaftsbeiträge sowie andere Zuwendungen, um damit ideell und materiell andere Körperschaften im Sinne des § 58 Nr. 1 bis 5 AO – zwecks deren Förderung der Hilfe für die unter Abs. 3 und Abs. 5a genannten Personengruppen - zu fördern und zu unterstützen. Dazu gehören insbesondere die Bundesarbeitsgemeinschaft PRO ASYL, die Landesflüchtlingsräte sowie andere Flüchtlingsinitiativen.
 - b. Die Förderung erfolgt ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die zweckgebundene Verwendung der Förderungsmittel muss von den Empfängern nachgewiesen werden.

§ 2 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Ausschließlichkeit

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Unmittelbarkeit

- (1) Der Verein erfüllt seine steuerbegünstigten Satzungszwecke selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 AO.
- (2) Dem Verein ist es zur Erfüllung seiner Aufgaben erlaubt, sich auch Einrichtungen anderer Rechtsformen zu bedienen oder solche Einrichtungen zu schaffen bzw. sich an ihnen zu beteiligen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen. Über die Aufnahme als Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahmeentscheidung erfolgt abschließend und muss nicht begründet werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod.
 - durch förmlichen Ausschluss, der nur durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann. Ein Mitglied kann insbesondere wegen vereinschädigenden Verhaltens aus dem Verein ausgeschlossen werden, bzw. wenn sein Verhalten mit den Zielen des Vereins nicht mehr in Einklang zu bringen ist. Dem Mitglied ist unter Bekanntgabe der erhobenen Vorwürfe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Entscheidung des Vorstands Widerspruch einlegen. In diesem Fall überprüft die nächste Mitgliederversammlung die Entscheidung des Vorstands. Über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet der Vorstand.
 - durch Austritt. Der Austritt ist der Geschäftsstelle von PRO ASYL schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Kalenderhalbjahresende erklärt werden.
 - durch förmlichen Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, bei Beitragsrückstand in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag trotz vorheriger, zweimalig erfolgloser Aufforderung zur Beitragszahlung sowie im Falle von Nichterreichbarkeit des Mitglieds unter der mitgeteilten Kontaktanschrift.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal von der/dem Vorsitzenden, in seinem/ihrem Verhinderungsfall von der/dem Stellvertreter/in, mit einer Frist von vier Wochen unter gleichzeitiger Mitteilung des Entwurfs einer Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem dann einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt haben.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, nimmt den Bericht des Vorstandes und des Rechnungsprüfers entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Tätigkeit des Vereins und über Satzungsänderungen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (5) Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und eine schriftliche Ankündigung in der Einladung.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu protokollieren.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem Schatzmeister/in,
 - und zwei Beisitzerinnen/Beisitzern.
- (2) Die/der Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist alleine vertretungsberechtigt. Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands und zwei Mitglieder des gesamten Vorstands müssen Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft PRO ASYL sein. Vorstandsmitglieder müssen dem Verein zum Zeitpunkt ihrer erstmaligen Wahl seit mindestens zwei Jahren angehören. Allerdings können Nichtmitglieder und Mitglieder des Vereins, die dem Verein noch nicht zwei Jahre angehören, auf Empfehlung des amtierenden Vorstands für den Vorstand kandidieren.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bewerbungen für das Vorstandsamt müssen, sofern es sich nicht um eine Kandidatur zur Wiederwahl handelt, mindestens drei Wochen vor der Versammlung dem Verein mitgeteilt werden. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen. Blockwahl ist zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Der Vorstand bleibt bis zur Entlastung im Amt. Kommt danach kein Vorstand zustande, so bleibt der alte Vorstand kommissarisch bestehen, bis die Mitgliederversammlung in der Lage ist, einen neuen Vorstand zu wählen.
- (4) Bleibt ein Vorstandsposten vakant oder tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode zurück, wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtsperiode gewählt.
- (5) Scheidet der/die Vorsitzende bzw. der/die Schatzmeister/in vorzeitig aus dem Vorstand aus oder ist dauerhaft an der Wahrnehmung der Aufgaben gehindert, so ist ein anderes Vorstandsmitglied, das der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder wählt, in den geschäftsführenden Vorstand zu wählen. Ist auf diesem Weg eine Neubestellung nicht möglich, ist schnellstmöglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl einzuberufen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung dieser Aufgaben eine/n Geschäftsführer/in und weitere Mitarbeiter/innen einstellen. Die/der Geschäftsführer/in kann als besondere/r Vertreter/in nach § 30 BGB bestellt werden. Die/der Geschäftsführer/in nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind, von denen mindestens eines dem geschäftsführenden Vorstand angehört. Eine virtuelle Sitzung des Vorstandes oder die Zuschaltung einzelner Mitglieder via Telefon und/oder Video ist zulässig. Zugeschaltete Vorstandsmitglieder stehen anwesenden hinsichtlich Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe gleich. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse auch schriftlich oder auf elektronische Weise gefasst werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind stets zu protokollieren.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Erstattung von angemessenen Aufwendungen, die ihnen in Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Aufwendungen sind nachzuweisen, sie können auch in angemessenem Rahmen pauschaliert werden.

§ 9 Finanzierung

- (1) Der Verein erwirbt die für seine Zwecke erforderlichen Mittel insbesondere durch
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Geld und Sachspenden,
 - Zuwendungen anderer Art.
- (2) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

§ 10 Rechnungsprüfung

- (1) Für die Wahl der Rechnungsprüfer gelten die Bestimmungen über die Wahl des Vorstandes entsprechend.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen. Sie haben den Jahresabschluss des Vorstandes zu prüfen und darüber in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
 - a. an die Stiftung PRO ASYL, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Besteht diese Stiftung nicht mehr, ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens vor dem Auflösungsbeschluss zu fassen.

Oder, falls die Voraussetzungen des Abs. 2 a. nicht gegeben sind,

- b. an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die ideelle und materielle Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene.